
S 7 Kr 170/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beitragsberechnung freiwillige Versicherung Trennungsunterhalt Rentner Doppelbelastung
Leitsätze	1. Von den beitragspflichtigen Gesamtbezügen freiwillig versicherter Rentner sind Unterhaltszahlungen an die getrennt lebende Ehefrau nicht abzusetzen. 2. Dies gilt auch, wenn die Ehefrau selbst freiwillig versichert ist und die Unterhaltszahlung bei der Beitragsbemessung berücksichtigt wird.
Normenkette	SGB V § 240 SGB V § 237 GG Art 14 GG Art 20

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 Kr 170/95
Datum	19.09.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 124/96
Datum	08.04.1999

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19. September 1996 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte die Beiträge des Klägers zur freiwilligen Versicherung richtig berechnet.

Der am 11.1932 geborene Kläger lebt seit Mai 1992 von seiner Ehefrau getrennt und bezahlt den im Ehevertrag vom 30.03.1994 vereinbarten Trennungsunterhalt. Seit 16.05.1995 bezieht er von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Altersrente. Seit diesem Tag ist er mangels Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr Pflichtmitglied, sondern freiwilliges Mitglied der Beklagten. Zusätzlich zur gesetzlichen Rente erhält er eine Rente aus der betrieblichen Altersversorgung. Die getrennt lebende Ehefrau des Klägers ist ebenfalls bereits Rentnerin und freiwillig versichert.

Für das Jahr 1995 hat der Kläger die tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen steuerrechtlich als Sonderausgaben in Höhe von 14.518,- DM geltend gemacht. Der Kläger beantragte am 01.09.1995 unter Hinweis darauf, daß steuer- und krankenversicherungspflichtiges Einkommen in der Regel Hand in Hand gingen, den Unterhalt der Berechnung seiner Beiträge nicht zugrunde zu legen. Seine Ehefrau leiste nochmals für den von ihm bezahlten Unterhalt Beiträge zur Krankenversicherung. Das Finanzamt verfuhr nicht so.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 05.10.1995 ab mit der Begründung, für die einkommensabhängige Einstufung seien die monatlichen Brutto-Gesamtbezüge maßgebend. Dauerlasten (z.B. monatliche Unterhaltszahlungen) könnten nicht vom Bruttoeinkommen abgezogen werden. Auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 03.02.1994 (Az.: [12 RK 5/92](#)) wurde ausdrücklich hingewiesen.

Im hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Kläger erneut darauf hin, die auf dem Bruttoprinzip beruhende Berechnung der Beklagten sei unzutreffend. Er habe eine Unterhaltsleistung nach dem Nettoprinzip vereinbart und berechnet. Außerdem werde das sogenannte Realsplittingverfahren praktiziert. Seine Ehefrau versteuere die von ihm geleisteten Unterhaltszahlungen im Sinne des [Â§ 2](#) Einkommensteuergesetz (EStG).

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 24.11.1995 zurückgewiesen. Die Beklagte wies auf Â§ 20 Abs.5 ihrer Satzung hin, wonach die Bruttoeinkünfte bei der Einstufung freiwilliger Mitglieder in Beitragsklassen als Gesamteinkünfte gelten. Dazu zählen alle Geldmittel, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden können, ohne Berücksichtigung ihrer steuerlichen Behandlung.

Mit der hiergegen zum Sozialgericht Nürnberg erhobenen Klage verfolgte der Kläger sein Begehren auf Überprüfung der Beitragsklasse weiter und äußerte die Meinung, die Entscheidung des BSG vom 04.02.1994 gelte für Lohn- und Gehaltsempfänger, nicht jedoch für Rentner. Die Beitragsfestsetzung wäre verfassungswidrig, wenn nicht die Vorgehensweise des Finanzamts praktiziert werde, wonach er für den Unterhalt keine Steuern zu zahlen habe, aber seine

Frau diese Summe versteuern m¹/₄sse.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 19.09.1996 ab. Die Kammer war der Auffassung, die steuerrechtlichen Regelungsm¹/₄glichkeiten seien auf das Beitragsrecht nicht ¹/₄bertragbar. Bei getrennt lebenden Ehepaaren, die von der auch f¹/₄r Geschiedene vorgesehenen M¹/₄glichkeit des begrenzten Realsplittings Gebrauch machen und eine dem Scheidungsfall angen¹/₄herte st¹/₄rkere wirtschaftliche Trennung voneinander bewirkt h¹/₄tten, sei nicht unsachgerecht, wenn die Ehegatten einer Doppelbelastung insofern ausgesetzt seien als Krankenversicherungsbeitr¹/₄ge des Ehemannes sich nach dem Bruttoarbeitsentgelt einschlie¹/₄lich des abzuf¹/₄hrenden Unterhalts richteten und die Ehefrau ihrerseits aus dem Unterhalt ebenfalls Beitr¹/₄ge f¹/₄r die Krankenversicherung entrichteten m¹/₄sse.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung macht der Kl¹/₄ger verfassungsrechtliche Bedenken geltend. Zum einen sei [Art.14 Grundgesetz \(GG\)](#) betroffen. Das Verfassungsgericht habe festgehalten, da¹/₄ die ¹/₄berm¹/₄ssige Besteuerung des Einkommens das Eigentumsgrundrecht verletzen k¹/₄ne. Es gebe keinen Hinderungsgrund, diese Betrachtungsweise auch auf die Leistung von Beitr¹/₄gen anzuwenden. Die Doppelbelastung sei ¹/₄berm¹/₄ssig, d.h. das Eigentumsgrundrecht verletzt. Weiter werde die in [Art.20 Abs.2 GG](#) ausgesprochene Bindung der Exekutive und Judikative an Recht und Gesetz nicht beachtet. Die von der Beklagten herbeigef¹/₄hrte und durch das Urteil des SG N¹/₄rnberg gebilligte Situation f¹/₄hre zu Unrecht. Au¹/₄erdem enthalte des zitierte BSG-Urteil keinerlei dogmatische Ausf¹/₄hrungen dazu, warum eine Doppelbelastung zul¹/₄ssig sein solle.

Der Kl¹/₄ger beantragt sinngem¹/₄ssig,

das Urteil des Sozialgerichts N¹/₄rnberg vom 2. Oktober 1996 und den Bescheid vom 05.10.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.1995 aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, die an seine von ihm getrennt lebende Ehefrau geleisteten Unterhaltszahlungen nicht bei der Berechnung der H¹/₄he seiner freiwilligen Beitr¹/₄ge zu ber¹/₄cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unbegr¹/₄ndet zur¹/₄ckzuweisen.

Sie weist darauf hin, da¹/₄ nach [Â§ 240 Abs.2 SGB V](#) bei freiwilligen Mitgliedern zur Beitragsbemessung mindestens Einnahmen eines vergleichbaren versicherungspflichtigen Mitgliedes heranzuziehen seien. Ein in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversicherter Rentner zahle auch Beitr¹/₄ge aus seinen beitragspflichtigen Einnahmen (Rente, Versorgungsbez¹/₄ge oder ¹/₄hnliches) und k¹/₄ne diese nicht um Unterhaltszahlungen an einen getrennt lebenden Ehegatten verringern.

Die Beteiligten erkl¹/₄rten sich mit einer Entscheidung ohne m¹/₄ndliche

Verhandlung einverstanden.

Auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [Â§ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung, die nicht der Zulassung gemäß [Â§ 144 SGG](#) bedarf, ist zulässig. Der Senat konnte gemäß [Â§ 124 Abs.2](#) i.V.m. [Â§ 153 Abs.1 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Berufung ist unbegründet.

Die Beklagte hat zutreffend die freiwilligen Beiträge des Klägers unter Berücksichtigung seiner Bruttoeinnahmen und ohne Abzug der Unterhaltsleistungen an seine Ehefrau berechnet. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Nach [Â§ 240 Abs.1 SGB V](#) wird die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder durch die Satzung geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Weiter fordert [Â§ 240 Abs.2 SGB V](#), dass mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen sind, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Die Beklagte hat die entsprechende Satzungsregelung in [Â§ 20](#) getroffen. Nach dessen Abs.1 Ziff.8 sind sonstige nicht krankenversicherungspflichtige Personen mit monatlichen Gesamtbeträgen unter der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung auf Antrag in den Klassen 741 ff. einzustufen. Die Klasse 741 wird nach den Gesamtbeträgen bis mtl. 1.375,- DM nach oben abgegrenzt, die folgenden Klassen mit einem jeweils um 250,- DM höheren Betrag (Satzungsregelung gültig ab 1. Januar 1995). Die im Jahre 1995 vorgenommene Einstufung in die Klasse 831 bei monatlichen Gesamteinkünften aus gesetzlicher Rente und Zusatzversorgung in Höhe von insgesamt 3.451,21 DM ist damit richtig vorgenommen. Laut [Â§ 20 Abs.5](#) der Satzung gelten als Gesamtbeträge die Bruttoeinkünfte; ihnen zuzurechnen sind das Arbeitsentgelt und alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung. Der Senat hat keine Bedenken gegen diese Satzungsregelung, insbesondere da der Gesetzgeber in [Â§ 240 Abs.1 SGB V](#) nicht das Gesamteinkommen im Sinne des [Â§ 16 SGB IV](#) bei der Beitragsbemessung erwähnt. Gesamteinkommen wird als Summe der Einkünfte des Einkommensteuerrechts definiert. Die gesetzliche Regelung des [Â§ 240 Abs.2 SGB V](#), die zumindest die Berücksichtigung der Einnahmen fordert, die bei Versicherungspflichtigen der Beitragsbemessung zugrundeliegen, schließt eine Regelung aus, wie sie der Kläger wünscht. Nach [Â§ 237 SGB V](#) sind nämlich beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtiger Rentner sowohl der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (= Bruttobetrag) als auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (= betriebliche

Altersversorgung). Abzugsmöglichkeiten sind nicht gesetzlich normiert. Das Bundessozialgericht hat hierzu ausdrücklich entschieden (Urteil vom 21.12.1993, [12 RK 47/91 SozR 3-2500 Â§ 237 Nr.4](#)), daß Versorgungsbezüge auch dann beitragspflichtig bleiben, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung als Unterhaltsrente weitergeleitet werden. Auch im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs abgetretene Versorgungsbezüge bleiben beitragspflichtig (BSG, Urteil vom 21.12.1993; [SozR 3-2500 Â§ 237 Nr.3](#)).

Es kann im Ergebnis offen bleiben, ob der Kläger überhaupt berechtigt ist, die Belastung seiner getrennt lebenden Frau (= Doppelbelastung) gerichtlich geltend zu machen. Das BSG hat nämlich im oben genannten Urteil ([SozR 3-2500 Â§ 237 Nr.3](#)) ausgeführt, daß das Beitragsrecht keinen Grundsatz kennt, wonach Einkünfte lediglich einmal beitragspflichtig sein dürfen, also nur entweder bei dem, der sie bezieht oder bei dem, an den sie weitergeleitet werden. Beitragspflicht des geschiedenen Ehegatten (im Falle des Klägers des getrennt lebenden) ändert nichts an der beitragsrechtlichen Leistungsfähigkeit des ursprünglichen Einkommensbeziehers. Das BSG schließt dabei ausdrücklich einen Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip aus.

In Übereinstimmung mit dem Sozialgericht sieht der Senat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese vom Kläger sogenannte Doppelbelastung seines Eigentums. Abgesehen davon, daß der vom Kläger zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.06.1995 (NJW 1995 S.2615 ff.) Einheitswert und Vermögensteuer betrifft, übersieht der Kläger, daß die von ihm gerügte doppelte Belastung seines Eigentums faktisch überhaupt nicht vorliegt. Es werden vielmehr für zwei Personen zwei Beiträge entrichtet mit dem Ziel, für beide Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten zu können. Eine Familienversicherung gem. [Â§ 10 SGB V](#) scheidet für die Ehefrau des Klägers bereits wegen der Höhe der eigenen Rente aus. Da die einkommensabhängigen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung weit günstiger sind als eine private Krankenversicherung, dürfte unbestritten sein. Das Eigentumsgrundrecht des [Art.14 GG](#) wird durch Beitragszahlung für beide Ehegatten nicht berührt.

Im übrigen hat das Sozialgericht bereits zutreffend auf das weitere Urteil des Bundessozialgericht vom 03.02.1994 ([12 RK 5/92; SozR 3-2500 Â§ 10 Nr.4](#)) verwiesen. Die Entscheidung betrifft getrennt lebende Ehegatten, der Ehemann und Unterhaltszahler ist versicherungspflichtig. Die im Rahmen des Realsplittings an die Ehefrau geleisteten Unterhaltszahlungen werden vom Bundessozialgericht als deren Gesamteinkommen berücksichtigt.

Die vom Kläger außerdem gerügte mögliche Verletzung der in [Art.20 Abs.2 GG](#) ausgesprochenen Bindung an "Gesetz und Recht" wurde durchaus beachtet. Wie ausgeführt, handelt die Beklagte dem SGB V ihrer Satzung und der Rechtsprechung entsprechend. Von einer übermäßigen und ungerechtfertigten Belastung der Lebenshaltung kann dabei, wie bereits dargestellt, keine Rede sein.

Die Kostenfolge ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Obsiegen der

Beklagten.

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 SGG](#) zuzulassen, liegen wegen der genannten Rechtsprechung des BSG, von der der Senat nicht abweicht, nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024